

Ergänzende Bestimmungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelung

gültig ab 01. Januar 2018

1. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 1.1 Der Kunde bezahlt der TWS bei Anschluss seines Gebäudes an das Verteilungsnetz der TWS bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen.
- 1.2 Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlussleistung von: siehe Tabelle

BKZ für Anschlussobjekte	EUR netto	EUR brutto ¹⁾
Sicherungsstärke bis 50A (30 kW) (entspricht ca. 1–3WE)	0	0
Sicherungsstärke bis 63A (39 kW) (entspricht ca. 4–5WE)	270,00	321,30
Sicherungsstärke bis 80A (50 kW) (entspricht ca. 6–10WE)	600,00	714,00
Sicherungsstärke bis 100A (62 kW) (entspricht ca. 11–18WE)	960,00	1.142,00
Sicherungsstärke bis 125A (78 kW) (entspricht ca. 19–36WE)	1.440,00	1.713,60
Sicherungsstärke bis 160A (100 kW) (entspricht ca. 37–48WE)	2.100,00	2.499,00
Sicherungsstärke bis 200A (125 kW) (über 48WE)	2.850,00	3.391,50
Sicherungsstärke bis 225A (140 kW)	3.300,00	3.927,00
Sicherungsstärke bis 250A (156 kW)	3.780,00	4.498,20
Sicherungsstärke bis 2 x 3 x 160A (200 kW)	5.100,00	6.069,00
Sicherungsstärke bis 2 x 3 x 200A (250 kW)	6.600,00	7.854,00
Sicherungsstärke bis 2 x 3 x 225A (280 kW)	7.500,00	8.925,00
Sicherungsstärke bis 2 x 3 x 250A (312 kW)	8.460,00	10.067,40

¹⁾ Bruttobetrag inklusive Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Bei Gebäuden mit einer höheren Netzanschlussleistung ist der BKZ zu erfragen.

- 1.3 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen:
Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen. Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.
- 1.4 Abschlagszahlung, Vorauszahlung:
Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann die TWS Netz GmbH angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Die TWS Netz GmbH ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 1.5 Provisorische Netzanschlüsse / vorübergehend versorgte Anlagen (vVA):
Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

2. Netzanschlusskosten

- 2.1 Neuanschluss:
Die Netzanschlusskosten betragen
1. bei Standard-Kabelanschlüssen mit einer Absicherung bis 3 x 50A:

	EUR netto	EUR brutto ¹⁾
a) Grundbetrag	930,00	1.106,70
b) für jeden lfd. m auf dem Kunden- grundstück im unbefestigten Bereich für jeden lfd. m auf dem Kunden- grundstück im befestigten Bereich	15,00 56,00	17,85 66,64

2. bei Freileitungsanschlüssen vom Dachständerverteilungsnetz bis 3 x 50A:

	EUR netto	EUR brutto ¹⁾
Einzelanschluss	660,00	785,40

3. Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechnen die TWS Netz GmbH, Zuschläge zu den vorstehend genannten Netzanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.
4. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 1 und 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

2.2 Eigenleistungen:

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der TWS Netz GmbH im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der TWS Netz GmbH durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der TWS Netz GmbH. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.2.1 Mauerdurchbruch:

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird entsprechend 2.2.3 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der TWS Netz GmbH abzuklären.

2.2.2 Tiefbauarbeiten:

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird für den von der TWS Netz GmbH ausgeführten Netzanschluss entsprechend 2.2.3 vergütet.

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

2.2.3 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers:

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers betragen die Rückvergütungen:

	EUR netto	EUR brutto ¹⁾
a) für Tiefbau		
1. für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	9,00	10,71
2. für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im befestigten Bereich	50,00	59,50
b) für Mauerdurchbruch	65,00	77,35

2.3 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses:

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden berechnet:

	EUR netto	EUR brutto ¹⁾
a) bei Versetzen eines Dachständer-Netzanschlusses in einem Arbeitsgang (soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, mehrere Arbeitsgänge erforderlich werden, gilt Ziffer e).	685,00	815,15
b) bei Erhöhung der Übertragungsfähigkeit (Verstärkung) eines Dachständeranschlusses auf maximal 3 x 100A	580,00	690,20
c) bei vorübergehendem Entfernen eines Dachständeranschlusses	235,00	279,65
d) bei Wiederanbringen eines Dachständeranschlusses	530,00	630,70
e) bei allen übrigen Veränderungen am Netzanschluss werden die Kosten im Einzelfall gesondert ermittelt		

2.4 Provisorische Netzanschlüsse / vorübergehend versorgte Anlagen (vVA):

Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse ist frühzeitig zu beantragen. Die Ausführung des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt die TWS. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über den Stromzähler.

Preisübersicht:

Vorübergehend versorgte Anlagen (vVA)	EUR netto	EUR brutto ¹⁾
Anschluss Direkt- oder Wandlermessung (KVS, HAK, Freileitung usw.)	250,00	297,50
Direkt- oder Wandlermessung im Zählerplatz oder bereits angeschlossenen Baustromkasten (= nur Zählereinbau)	140,00	166,60
Festplatzanschlüsse / Schausteller	140,00	166,60
Netzbau ausschließlich für vVA (z.B. Tiefbau, Abzweigumfö, Kabel verlegen usw.)	nach Aufwand	nach Aufwand
Einbau Rundsteuerempfänger	35,00	41,65
Anschluss bzw. Umklemmen (nicht im Zuge der Herstellung des Netzanschlusses) von vVA ohne Zählermontage	130,00	154,70
Umklemmen des vVA im Zuge der Herstellung des Netzanschlusses auf dem Kundengrundstück	45,00	53,55

3. Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter 1. und 2. genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

3.1 Elektromobilität / E-Ladesäulen

Alle E-Ladesäulen (Wallboxen), unabhängig vom Anschlusswert, sind anzumelden und dürfen nur mit Zustimmung der TWS Netz GmbH installiert werden.

4. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der TWS Netz GmbH nicht zu vertreten sind (z.B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

5. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusiv-Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen Anschlussnutzer und der TWS zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer. Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

6. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

	EUR netto	EUR brutto ¹⁾
1. Erstmalige Inbetriebsetzung: keine Kosten ohne Mängelfeststellungsberechnung	keine Kostenberechnung	keine Kostenberechnung
2. Für jede notwendige Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur Sperrung der Anlage	78,61	93,55
3. Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	78,61	93,55

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

7. Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

- Die TWS Netz GmbH kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Netzanschlussnutzer abgelesen werden, oder sie kann die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies
- └ zur Erfüllung der Aufgabe der TWS Netz GmbH zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21 b (1) EnWG
 - └ zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
 - └ anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein- / -auszugs
 - └ bei einem berechtigten Interesse der TWS Netz GmbH an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Netzanschlussnutzer kann seiner Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die TWS Netz GmbH darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die TWS Netz GmbH das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die TWS Netz GmbH den Versuch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Zählerwechsel oder Wechsel von anderen Messgeräten werden, wenn Sie auf Kundenwunsch ausgeführt werden, über Pauschalpreise verrechnet. Der Einbau bzw. Wechsel von Zählern und Geräten wird nur in TAB-gerechten Zählerplätzen durchgeführt. Diese sind durch einen eingetragenen Installateur bei der TWS fertig zu melden. Für den Umbau der Kundenanlage fällt eine separate Rechnung durch den Installateur an.

Leistung	EUR netto	EUR brutto ¹⁾
Zählerwiedereinbau nach vorausgegangenem Zählerausbau**	65,50	77,95
Wechsel JAZ* oder Leistungszähler	71,60	85,20
Wechsel JAZ* ab dem zweiten Gerät innerhalb eines Gebäudes (je Geräterwechsel)	46,05	54,80
Wechsel JAZ* mit TSG***-Änderung (z.B. Eintarif- auf Doppeltarifzähler)	92,10	109,60
Versetzung TSG*** auf „Huckepack“-Montage (frei werdender Zählerplatz wird für PV-Anlage oder zusätzliche Wohneinheit benötigt)	60,80	72,35
Änderung der Tarifschaltzeiten, ggf. mit Wechsel vom TSG***	71,60	85,20
Wechsel vom Modem (Festnetz- oder Funkmodem)	103,70	123,40
Wandlertausch, Niederspannung	220,50	262,40

¹⁾ Bruttopreis inklusive Umsatzsteuer von derzeit 19%

* JAZ: Jahresarbeitszähler, entspricht: Wechselstrom-, Drehstrom-, Eintarif- oder Zweitarifzähler

** Die Erteilung dieses Auftrags erfolgt durch den Auftraggeber im Sinne von § 14 Abs. 3 NAV. Die Pauschale wird fällig, wenn der Zählerwiedereinbau innerhalb von 4 Monaten nach dem Zählerausbau erfolgt.

*** TSG: Tarifschaltgerät, entspricht: Tonfrequenz- oder Funkrundsteuerung, Schaltuhren

8. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 23 NAV

	EUR netto	EUR brutto ¹⁾
1. Für jede erneuerte Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	3,00*	
2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der TWS - auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergeblicher Terminvereinbarung - zum Einzug einer Forderung - zur Einstellung der Versorgung - zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	36,00* 36,00* 36,00*	
3. Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	nach Aufwand

9. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

10. Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

11. Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 Prozent. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die TWS behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

12. Bauabzugssteuer

Die TWS ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

13. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Anja Weber, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg, Telefon: +49 (0) 751/804-1125, E-Mail: anja.weber@tws.de. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuwehren. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

14. Gültigkeit

Die Kostenpauschale (Ziffern 2 und 6) gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind Mo – Do: 08.00 – 17.00 Uhr und Fr: 08.00 – 15.00 Uhr.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelung treten mit öffentlicher Bekanntgabe am 01. Januar 2018 in Kraft.